



Beitrags- und Gebührenordnung

§1 Mitgliedsbeitrag des Vereins

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15 € pro Jahr. Die Mitgliedsbeiträge müssen mindestens die Kosten der Mitgliederverwaltung und der Vereinsführung sowie alle nicht mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätte zusammenhängenden Kosten decken. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig. (Bei Eintritt zum September im Okt./ Nov. des laufenden Jahres.)

Bitte erteilen Sie dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung. Falls wir die Zahlung eines Beitrages anmahnen müssen, erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 5 €. Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Monat kann nach einer Mahnung der Verein den Kindergartenplatz fristlos kündigen.

§2 Besuchsgeld für den Ganztageskindergarten

Höhe und Gebührenmaßstab des monatlichen Besuchsgeldes richten sich nach der Gebührenordnung der Stadt Ulm in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage).

§3 Personal- und Sachkostenzuschlag

Der Verein erhebt ab 01.06.2014 einen monatlichen Personal- und Sachkostenzuschlag von 50 €.

§4 Essensgeld

Für das Mittagessen ist eine monatliche Pauschale von 60 € zu bezahlen. Eine Rückzahlung wegen Urlaub oder Krankheit ist nicht möglich.

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem Prinzip der Kostendeckung.

§5 Fälligkeit und Zahlungsweise

Das Besuchsgeld/ Personalzuschlag/ Essensgeld wird in zwölf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus zu zahlen und werden zum 1. des jeweiligen Monats durch den Verein „Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte Knopfschachtel e.V.“ im Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

§6 Nachzahlung

Sollte sich bei der Abrechnung herausstellen, dass die gezahlten Beträge die Kosten nicht decken, kann der Verein von den Eltern eine entsprechende Nachzahlung fordern.

§7 Kündigung

7.1

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Fällt der gewünschte Austrittstermin in die Sommerferienzeit so wird die Kündigung erst zum Ende der Ferienperiode gültig.

7.2

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind nach Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis automatisch am letzten Tag vor den Sommerferien der Einrichtung.

Unabhängig hiervon ist für diesen Monat der ungekürzte Beitrag zu entrichten.

Vor der Einschulung ist eine Vertragskündigung zum Ende des letzten Monats vor Beginn der Sommerferien der Einrichtung nicht möglich.

7.3

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorge-berechtigten (siehe Pkt. 8 der Kiga- Ordnung), trotz schriftlicher Abmahnung,
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungs-konzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§8 Härtefallregelung

In sozialen Notlagen können die Eltern eine Reduzierung des Personal- und Sachkostenzuschlags oder der Nachzahlung beantragen. Der Vorstand entscheidet darüber im Einzelfall.

§9 Beschluss und Anpassung der Beitrags- und Gebührenordnung

Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde auf der Vollversammlung vom 19.03.2009 beschlossen und letztmalig am 29.04.2014 geändert. Sie tritt nach ihrer Verabschiedung in Kraft und soll jährlich überprüft und bei Bedarf durch die Vollversammlung neu festgelegt werden.

Der Vorstand